

**Prüfungsordnung
des Fachbereichs Sozialarbeit
der Fachhochschule Frankfurt am Main
vom 08. Juni 1982**

Amtsblatt des Hessischen Kultusministers 1982, S. 552,
gültig ab 01.03.1983

Änderung vom 19.01./29.11.1988 (ABl. 1989, S. 461),
gültig ab 01.03.1989

Änderung vom 05.06./27.11.1991 (ABl. 1992, S. 519),
gültig ab 01.09.1992

Änderung vom 05.05.1993 (ABl. 1993, S. 1300)
gültig ab 16.11.1993

Änderung vom 05.10.1994 (Staatsanzeiger für das Land
Hessen 1995, S. 331)
gültig ab 31.01.1995

In der folgenden Fassung sind alle Änderungen eingearbeitet.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der in der Regel das Studium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Der Abschluß des Studiums in der Regelstudienzeit wird durch die Studienordnung ermöglicht.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von zwei Semestern, ein Hauptstudium von vier Semestern und ein Prüfungssemester.

(3) Über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums wird auf Antrag ein Zertifikat ausgestellt (Grundstudienzertifikat, vgl. § 13).

(4) Das Studium endet mit der Diplomprüfung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches und deren gesellschaftliche Auswirkungen überblickt und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

§ 3 Umfang der Prüfung

Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit,
2. der mündlichen Prüfung in drei Studienbereichen.

§ 4 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad "Diplom-Sozialarbeiter (Fachhochschule)" / "Diplom-Sozialarbeiterin (Fachhochschule)". Der akademische Grad kann auch in der Kurzform "Dipl.-Sozialarb. (FH)" geführt werden. Auf Antrag des Absolventen ist in der Diplomurkunde der Studiengang anzugeben.

§ 5 Berufspraktische Tätigkeit

Bis zur Meldung zum mündlichen Teil der Diplomprüfung ist eine berufspraktische Tätigkeit gemäß § 12 der Studienordnung nachzuweisen.

§ 6 Prüfungsamt

Bei der Fachhochschule besteht ein Prüfungsamt, das vom Prorektor geleitet wird.

§ 7 Prüfungsausschuß

(1) Der Fachbereichsrat bildet einen Prüfungsausschuß. Er erfüllt die ihm durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben. Er ist das für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen zuständige Gremium. Er überwacht die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen. Seine Mitglieder haben das Recht, als Zuhörer an den Prüfungen teilzunehmen. Er berichtet im Fachbereichsrat und dem Prorektor in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und kann Anregungen für die Reform der Studien- und Prüfungsordnung geben.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt sich aus 4 Professoren und 2 Studenten zusammen. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt, die Professoren für 2 Jahre, die Studenten für 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter müssen nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sein.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren je einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende gibt die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses im Fachbereich durch Aushang und dem Prorektor durch schriftliche Mitteilung bekannt. Der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Prüfungsausschusses aus.

(4) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ist mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlußfassung teilnimmt. Ist ein Mitglied nach § 14 Abs. 5 HHG von der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen, so rückt insoweit sein Stellvertreter an seine Stelle. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(5) Der Prüfungsausschuß tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder und deren Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit über Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit im Prüfungsausschuß erwerben, verpflichtet.

§ 8 Prüfungskommission

(1) Der Prüfungsausschuß bestimmt für die mündliche Prüfung eines jeden Kandidaten eine Prüfungskommission. Ihr gehören an

1. ein Vorsitzender,
2. drei Prüfer; prüft ein Prüfer zwei Studienbereiche, sind es nur zwei Prüfer.

Der Vorsitzende führt in der Regel das Protokoll und sorgt dafür, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Gehören der Prüfungskommission drei Prüfer an, so kann ein Prüfer den Prüfungsvorsitz übernehmen.

(2) Die Prüfer müssen mindestens ein Fachhochschul- oder entsprechendes Studium absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen (§ 55 Abs. 4 S. 3 HHG). Sie müssen am Fachbereich Sozialarbeit der Fachhochschule Frankfurt am Main eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder während der Studienzeit des betreffenden Kandidaten ausgeübt haben. Über Ausnahmen von Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Praktika in gleichnamigen oder anderen Hochschulstudiengängen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden, sofern ihre Gleichwertigkeit nachgewiesen wird, auf Antrag auf die Regelstudienzeit nach § 1 Abs. 1 und die nach der Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen und Praktika angerechnet.

(2) Grundstudienzertifikate, Zwischenprüfungen oder andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die bei mindestens gleicher Länge des Grundstudiums in gleichnamigen Hochschulstudiengängen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag als Abschluß des Grundstudiums anerkannt. Grundstudienzertifikate, Zwischenprüfungen oder andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die in nicht gleichnamigen Hochschulstudiengängen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden, sofern ihre Gleichwertigkeit

nachgewiesen wird, auf Antrag auf die Regelstudienzeit des § 1 Abs. 1 angerechnet.

(3) Abs. 1 und 2 gelten für in einem staatlich anerkannten Fernstudium erworbene Leistungsnachweise entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(4) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen und die Anrechnung dort verbrachter Studienzeiten sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen fehlen, entscheidet der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem jeweiligen fachvertretenden Hochschullehrer. Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit, kann der Kultusminister gebeten werden, bei ausländischen Zeugnissen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn und bei Zeugnissen aus der DDR das Pädagogische Zentrum Berlin gutachtlich zu hören und die Fachhochschule über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten.

(5) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuß. Werden einzelne Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen vorgelegt, entscheidet er im Benehmen mit den jeweils zuständigen Fachdozenten.

(6) Wird ein Antrag auf Anrechnung oder Anerkennung ganz oder teilweise abgelehnt, so erteilt in den Fällen des Abs. 5 das Prüfungsamt auf Vorlage des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Über eine erfolgte Anrechnung bzw. Anerkennung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung auszustellen.

§ 10 Einstufungsprüfung

(1) Bewerbern mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 HHG, die auf eine andere Weise als durch ein Hochschulstudium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums am Fachbereich Sozialarbeit der Fachhochschule Frankfurt am Main erforderlich sind, können Semester sowie Studienleistungen nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung angerechnet werden.

(2) Die Zulassung zur Einstufungsprüfung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist jeweils bis zum 01.03. für das Wintersemester und bis zum 01.10. für das Sommersemester eines jeden Jahres an das Prüfungsamt der Fachhochschule Frankfurt am Main zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdeganges,
2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen der Zeugnisse, die für den Nachweis der nach § 35 HHG geforderten Zugangsberechtigung für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums notwendig sind,

3. sonstige zum Nachweis der in Abs. 1 angesprochenen Fähigkeiten und Kenntnisse in Frage kommende Unterlagen, insbesondere Zeugnisse,
4. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine Zwischen- oder Abschlußprüfung als Studierender oder Externer im gleichen Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen überprüft das Prüfungsamt, ob die Zugangsvoraussetzungen des § 35 HHG erfüllt sind. Sind sie nicht erfüllt, wird der Zulassungsantrag abgelehnt. Das Prüfungsamt erteilt dann einen schriftlichen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Sind die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, reicht das Prüfungsamt die Unterlagen an den Prüfungsausschuß weiter und teilt zugleich dem Bewerber mit, daß er zur Einstufungsprüfung zugelassen ist.

(4) Ist der Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, legt der Prüfungsausschuß anhand der eingereichten Unterlagen fest, in welches Semester eine Einstufung in Frage kommt und in welchen Studienbereichen (§ 12) demnach die Prüfung abzulegen ist. Der Bewerber kann vorher zur Vervollständigung und Klarstellung seiner Angaben nach Abs. 2 Nr. 1 und 3 gehört werden. Eine Einstufung ist frühestens in das 3. Semester möglich.

(5) Kommt eine Einstufung in das 3. Semester in Frage, besteht die Prüfung aus je einer mündlichen Prüfung in jedem der vier Grundlagenseminare (§ 12 Abs. 1) und einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von 10 bis 15 Seiten über ein Thema aus dem Grundlagenbereich. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt vier Wochen. § 16 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß die Arbeit mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet wird. Auf Antrag kann sie auch benotet werden. Kommt eine Einstufung in ein höheres als das 3. Semester in Frage, besteht die Prüfung zusätzlich für jedes weitere Semester aus je einer mündlichen Prüfung in einem Theorie-seminar (§ 12 Abs. 2) und einem Schwerpunkt (§ 12 Abs. 3 Nr. 1). Mündliche Prüfungen dauern jeweils mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Der Prüfungsausschuß bestimmt entsprechend § 8 Prüfungskommissionen. § 18 Abs. 4 S. 2-4 und Abs. 6 gilt entsprechend. § 18 Abs. 5 gilt mit der Maßgabe, daß die Leistungen mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. Auf Antrag können sie auch benotet werden.

(6) Hat der Bewerber nicht alle Prüfungen zur Einstufung in das 3. Semester bestanden, so hat er die Einstufungsprüfung insgesamt nicht bestanden und nimmt an den Prüfungen für die Einstufung in ein höheres Semester nicht mehr teil. Das Prüfungsamt erteilt auf Vorlage des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Für die Wiederholung gilt § 21 entsprechend. Hat der Bewerber zwar die Prüfungen für die Einstufung ins 3. Semester bestanden, nicht aber die für die Einstufung in ein höheres Semester, so wird er eingestuft, so weit er die Prüfungen bestanden hat. Im übrigen erteilt das Prüfungsamt entsprechend S. 2 einen Bescheid.

(7) Ist aufgrund des Prüfungsergebnisses eine Einstufung möglich, legt der Prüfungsausschuß das entsprechende Semester und die Studienleistungen gemäß der Studienordnung fest, die durch die Prüfung als erbracht gelten. Der Bewerber muß noch mindestens zwei Semester am Fachbereich Sozialarbeit der Fachhochschule Frankfurt am Main studieren.

(8) Über die Einstufung ist ein Zeugnis zu erteilen mit folgenden Angaben:

- die Ergebnisse der Prüfung,
- die Studienleistungen, die durch die Prüfung als erbracht gelten,
- das Semester, in das eingestuft wird.

Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Leiter des Prüfungsamtes unterzeichnet.

§ 11 Studienleistungen

(1) Während des Studiums haben die Studenten 14 Studienleistungen zu erbringen:

1. im **Grundstudium**:
je eine Studienleistung aus jedem der vier Grundlagen-seminare (vgl. § 12 Abs. 1);
2. im **Hauptstudium**:
je eine Studienleistung aus jedem der vier Theorie-seminare (vgl. § 12 Abs. 2); vier Studienleistungen nach Wahl aus dem Lehrangebot des Theorie-Praxisbereiches; zwei Studienleistungen wahlweise aus dem Theorie- und/oder aus dem Theorie-Praxis-Bereich. Es können höchstens drei Studienleistungen aus einem berufs-feldbezogenen Studienschwerpunkt (1-7) und höchstens zwei aus den Studienschwerpunkten 8 und 9 erbracht werden.

(2) Studienleistungen können je nach Art und Inhalt der Lehrveranstaltungen durch folgende Leistungsnachweise erbracht werden:

- Literaturbericht, kommentierte Bibliographie, kommentierte Dokumentation oder Statistik;
- Praxis- oder Arbeitsbericht, Feldstudie, Abschlußbericht;
- Referat, Thesenpapier, schriftliche Hausarbeit;
- Fachgespräch;
- Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung einer Sitzung;
- bei gruppenspezifischen Lehrveranstaltungen: regelmäßige und aktive Beteiligung;
- Arbeitsergebnisse aus dem Bereich "Ästhetik und Kommunikation".

Gruppenarbeit ist möglich. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend. Form und Anforderungen sind für jede Studienleistung zu Beginn jeder Lehrveranstaltung vom Lehrenden im Benehmen mit den Studenten festzusetzen. Die Studienleistung soll in jedem Fall durch einen selbständigen fachlichen Beitrag von größerem Umfang erbracht werden.

(3) Studienleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Auf Antrag werden sie benotet. In diesem Fall gilt § 19 Abs. 1 entsprechend.

§ 12 Studienbereiche

(1) Der Grundlagenbereich besteht aus folgenden vier Studienbereichen:

- Grundlagenseminare I: Sozialarbeit; die Grundlagenseminare I führen ein in Aufgaben, Ziele und Methoden sozialer Arbeit, ihre geschichtliche Entwicklung und ihre gesellschaftlichen Hintergründe;
- Grundlagenseminare II: Wirtschaft und Gesellschaft; die Grundlagenseminare II führen ein in die sozioökonomische Struktur und Entwicklung von Gesellschaft;
- Grundlagenseminare III: Gesellschaft und Persönlichkeit; die Grundlagenseminare III führen ein in die gesellschaftlichen Bedingungen, Ziele und Prozesse von Sozialisation in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen;
- Grundlagenseminare IV: Recht und Institutionen; die Grundlagenseminare IV führen ein in die historische Entwicklung und gesellschaftliche Funktion des Rechts und in für die Sozialarbeit relevante Rechtskenntnisse und Institutionen.

(2) Der Theoriebereich besteht aus folgenden vier Studienbereichen:

1. Theorie seminare I: Sozialarbeit; die Theorie seminare I vertiefen/erweitern die in den Grundlagenseminaren I erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den folgenden Themenkomplexen:
 - 1.1 Aufstellen von Sozialplänen
 - 1.2 Auseinandersetzung mit Arbeitsformen in der Praxis
 - 1.3 Selbsthilfe und Selbstorganisation der Betroffenen, Rolle der Bürgerinitiativen und sozialen Bewegungen
 - 1.4 Einrichtung und Durchführung sozialer Dienste
 - 1.5 Gemeinwesenarbeit, wohngebietsbezogene Sozialarbeit
 - 1.6 Geschichte und Theorien der Sozialarbeit
 - 1.7 Methoden der Sozialarbeit
 - 1.8 Öffentlichkeitsarbeit zugunsten sozialer Forderungen
 - 1.9 Rolle der Beratung in der Sozialarbeit
 - 1.10 Sozialarbeit, gewerkschaftliche Mitbestimmung und Demokratisierung
 - 1.11 Sozialarbeit und Gesundheitssicherung
 - 1.12 Soziale Diagnose und Konfliktlagen unter Einbeziehung auch entfernterer gesellschaftlicher Einflüsse
2. Theorie seminare II: Wirtschaft und Gesellschaft; die Theorie seminare II vertiefen/erweitern die in den Grundlagenseminaren II erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den folgenden Themenkomplexen:
 - 2.1 Entstehung und Entwicklung ökonomischer Systeme und ihrer Theorien
 - 2.2 Geschichte der Arbeiterbewegung und Gewerkschaften
 - 2.3 Gesellschaftliche Interessen und Konflikte

- 2.4 Gesellschaftliche Klassen und Schichten
- 2.5 Gesundheits- und Bildungspolitik
- 2.6 Humanisierung der Arbeit
- 2.7 Ökologie
- 2.8 Politische und ökonomische Herrschaft
- 2.9 Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
- 2.10 Wirtschafts- und Sozialpolitik
- 2.11 Ziele und Mittel zur Veränderung ökonomischer und politischer Strukturen
3. Theorie seminare III: Gesellschaft und Persönlichkeit; die Theorie seminare III vertiefen/erweitern die in den Grundlagenseminaren III erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den folgenden Themenkomplexen:
 - 3.1 Alternative Theorien zum Verhältnis von Gesellschaft und Persönlichkeit
 - 3.2 Analyse und Alternativen zu Institutionen psychosozialer, pädagogischer und sozialmedizinischer Arbeit
 - 3.3 Bedingungen, Erscheinungsformen und Folgen psychischer und physischer Störungen und Behinderungen
 - 3.4 Bedingungen, Erscheinungsformen und Folgen abweichenden Verhaltens
 - 3.5 Geschichte sozialer, pädagogischer und sozialmedizinischer Arbeit und Institutionen
 - 3.6 Geschichte und Theorien der Psychologie und Pädagogik
 - 3.7 Geschichte und Theorien der Psychiatrie und Psychotherapie
 - 3.8 Geschichte und Theorien der Medizin und Sozialmedizin
 - 3.9 Grundfragen, Grundmodelle und Theorien der Diagnose, Beratung und Therapie
 - 3.10 Grundfragen und Theorien zu gesellschaftlichem Bewußtsein und Manipulation
 - 3.11 Grundfragen und Theorien zu Sozialisation und Persönlichkeitsentwicklung in Familie, Schule, Arbeitswelt und Alter
 - 3.12 Psychosoziale und sozialmedizinische Prävention und Rehabilitation
 - 3.13 Soziale Interaktion, Kommunikation und Kooperation
4. Theorie seminare IV: Recht und Institutionen; die Theorie seminare IV vertiefen/erweitern die in den Grundlagenseminaren IV erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den folgenden Themenkomplexen:
 - 4.1 Analyse institutionalisierter Sozialarbeit und ihrer Alternativen (Träger der Sozialarbeit, Selbsthilfe)
 - 4.2 Bedingungen, Erscheinungsformen und Folgen strafbaren Tuns (Kriminologie)
 - 4.3 Einzelbereiche des Rechts der Sozialarbeit (insbesondere: Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Wirtschaftsrecht, Staats- und Verwaltungsrecht, Sozialrecht, Strafrecht, Jugendrecht)
 - 4.4 Geschichte und Theorien des Rechts und seiner Subsysteme
 - 4.5 Grundfragen und Theorie juristischen und institutionellen Handelns (Methoden)

- 4.6 Grundfragen zum Verhältnis von Gesellschaft, Recht und Institutionen
- 4.7 Institutionen der Rechtspflege von Staat und Verwaltung, von Arbeit und Wirtschaft, der Resozialisierung und Rehabilitation
- 4.8 Internationales Recht und soziale Fragen
- 4.9 Systeme sozialer Sicherung
- 4.10 Verfassungsrecht und soziale Veränderung

(3) Der Theorie-Praxis-Bereich besteht aus folgenden 9 Studienschwerpunkten:

1. Kinder und Jugendhilfe:
 - Ambulante Hilfen
 - Freizeitpädagogik
 - Heimerziehung
 - Jugendbildung
 - Jugendpflege/Jugendförderung
 - Kinderschutz
2. Frauenarbeit:
 - Bildungsarbeit mit Frauen
 - Frauenberatung
 - Frauenförderung
 - Gewalt gegen Mädchen und Frauen
3. Altenarbeit:
 - Ambulante, teilstationäre und stationäre
 - Altenarbeit
 - Bildungsarbeit
 - Krankenhaussozialdienst
 - Altenförderung
4. Migration:
 - Interkulturelle Arbeit mit
 - Arbeitsimmigranten
 - Aussiedlern
 - Flüchtlingen
5. Gesundheit, Behinderung, Sucht:
 - Behinderung (Normalisierung/Rehabilitation)
 - Gesundheitsförderung
 - Sozialmedizin
 - Sozialpsychiatrie
 - Sucht (Prävention/Therapie)
 - Sozialdienst im Krankenhaus
6. Soziale Dienste:
 - Allgemeiner Sozialer Dienst
 - Sozialhilfeberatung
 - Sozialarbeit mit Sträflingen
 - Jugendgerichtshilfe
 - Gemeinwesenarbeit/Stadteilarbeit
 - Wohnungssicherung
 - Sozialarbeit mit Wohnungslosen
7. Arbeitswelt und Beruf:
 - Arbeitslosigkeit und Arbeitsförderung
 - Betriebliche Sozialdienste
 - Berufsbezogene Sozialarbeit
 - Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz
 - Erwachsenenbildung

8. Praxisberatung und Selbstreflexion:
 - Praxisreflexion
 - Praxisberatung
 - Supervision
 - Selbsterfahrung
9. Ästhetik und Kommunikation:
 - Spiel und Theater
 - Sprache und Literatur
 - Musik
 - Audiovisuelle Medien
 - Sport und Bewegung
 - Kunst und Gestaltung

§ 13 Grundstudienzertifikat

(1) Anhand der Belegung der Lehrveranstaltungen und der Erbringung der Studienleistungen des Grundstudiums wird festgestellt, ob der Student das Grundstudium ordnungsgemäß und erfolgreich abgeschlossen und damit das Ziel des Grundstudiums erreicht hat.

(2) Voraussetzung für den ordnungsgemäßen Abschluß des Grundstudiums ist, daß der Student 40 SWS aus dem Grundlagenbereich belegt hat und zwar 32 SWS aus dem Grundlagenbereich, d.h. je 8 SWS aus jedem der vier Grundlagenseminare und 8 SWS aus dem Theorie- und/oder Theorie-Praxisbereich.

(3) Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums ist, daß der Student die in § 11 Abs. 1 Nr. 1 genannten Studienleistungen erbringt.

(4) Das Grundstudium soll spätestens bis zum Ende des 4. Semesters abgeschlossen sein.

(5) Ist das Grundstudium ordnungsgemäß und erfolgreich abgeschlossen, erhält der Student auf Antrag ein Zertifikat.

(6) Der Antrag ist schriftlich beim Fachbereich zu stellen. Ihm sind beizufügen:

1. Das Studienbuch bzw. ein entsprechender Computerausdruck zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums nach Abs. 2 (vgl. Anlage 1),
2. die nach Abs. 3 geforderten Studienleistungen (vgl. Anlage 1).

(7) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn die in Abs. 6 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorliegen.

(8) Das Grundstudienzertifikat (Muster als Anlage 2) enthält die nach Abs. 3 erforderlichen Studienleistungen und die vom Studenten gewählten Wahlpflichtveranstaltungen. Die Bewertung richtet sich nach § 11 Abs. 3. Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem es ausgestellt wird. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Leiter des Prüfungsamtes unterzeichnet.

(9) Wird die Erteilung des Zertifikats abgelehnt, erteilt das Prüfungsamt auf Vorlage des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

2. Abschnitt: Diplomprüfung

2.1 Diplomarbeit

§ 14

Meldung und Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Der Kandidat meldet sich zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin zur Diplomarbeit an. Die Meldung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Meldung kann in der Regel nicht vor dem Ende des 5. Semesters erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Meldung soll nicht später als bis zum Ende des 6. Semesters erfolgen.

(2) Bei der Meldung sind vorzulegen:

1. eine Erklärung drüber, ob der Kandidat bereits eine Abschlußprüfung oder Zwischenprüfung als Studierender oder als Externer im gleichen Studiengang an einer anderen Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
2. der Nachweis darüber, daß der Kandidat Lehrveranstaltungen des Grundstudiums im geforderten Umfang belegt (vgl. § 13 Abs. 2) und alle erforderlichen Studienleistungen des Grundstudiums (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 1) erbracht hat,
3. ein Vorschlag für das Thema der Diplomarbeit und den Studienbereich, dem dieses entnommen werden soll.

(3) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung zur Diplomarbeit. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn der Kandidat

1. die in Abs. 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,
2. die Zwischen- oder Abschlußprüfung als Studierender oder die Externenprüfung im gleichen Studiengang an einer anderen Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Verfahren befindet.

(4) Wird die Zulassung versagt, erteilt das Prüfungsamt auf Vorlage des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Wird die Zulassung nach Abs. 3 Nr. 1 versagt, gilt die Meldung als nicht erfolgt.

(5) Wird die Zulassung ausgesprochen, bestätigt der Prüfungsausschuß Thema und Referent der Diplomarbeit. Zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin werden die zur Diplomarbeit zugelassenen Kandidaten, die Themen und Referenten durch Aushang im Fachbereich bekanntgegeben. Mit dem Tag der Bekanntgabe beginnt die Bearbeitungszeit.

§ 15

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie soll zeigen, ob der Kandidat in der Lage ist, in einem vorgegebenen Zeitraum ein Thema aus den Studienbereichen des Hauptstudiums (§ 12 Abs. 2 und 3) auf der Grundlage

wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse selbständig zu bearbeiten.

(2) Der Kandidat wählt einen haupt- oder nebenamtlich am Fachbereich Sozialarbeit der Fachhochschule Frankfurt am Main Lehrenden mit dessen Einverständnis als Referenten für seine Diplomarbeit und einigt sich mit ihm über das Thema, das so beschaffen sein muß, daß es innerhalb der in Abs. 5 vorgeschriebenen Frist bearbeitet werden kann. Der Referent berät den Kandidaten bei der Anfertigung der Arbeit. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Kandidat kann das Thema einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Zulassung zurückgeben. Eine verspätete Rückgabe gilt als Rücktritt nach § 20 Abs. 2 Nr. 1. Wird die Diplomarbeit wiederholt (§ 21), ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit - höchstens fünf Kandidaten - zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen des Abs. 1 S. 2 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Aus Gründen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Referenten die Bearbeitungszeit bis zu drei Monaten verlängern.

(6) Die Diplomarbeit muß in Schreibmaschinenschrift mit mittlerem Zeilenabstand angefertigt sein. Links auf jeder Seite ist ein freier Rand von 5 cm zu lassen. Die Arbeit soll einen Umfang von 30 Schreibmaschinenseiten DIN A 4 nicht unterschreiten und 60 Seiten nicht überschreiten.

(7) Der Diplomarbeit ist eine schriftliche Erklärung des Inhalts beizufügen, daß sie selbständig verfaßt und keine anderen als die genannten Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

§ 16

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgerecht im Sekretariat des Fachbereichs in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Das Abgabedatum wird aktenkundig gemacht. Ein Exemplar der Diplomarbeit wird zu den Prüfungsunterlagen genommen und kann erst nach Ablauf der 2-jährigen Aufbewahrungsfrist auf Antrag hin zurückgegeben werden. Das andere Exemplar wird mit Zustimmung des Kandidaten in der Fachhochschulbibliothek zur Einsichtnahme aufgestellt. Stimmt der Kandidat nicht zu, erhält er das zweite Exemplar nach Abschluß der Prüfung mit seinen übrigen Unterlagen zurück.

(2) Die Diplomarbeit wird von dem Referenten und einem Korreferenten unabhängig voneinander schriftlich beurteilt und benotet. Der Korreferent wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannt. Der Kandidat kann bei Abgabe der Diplomarbeit einen Korreferenten mit dessen schriftlichem Einverständnis vorschlagen. Referent und

Korreferent einigen sich auf eine Endnote für die Diplomarbeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

(3) Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten spätestens zwei Monate nach Abgabe der Arbeit bekannt zu geben.

2.2 Mündliche Prüfung

§ 17

Meldung und Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Wurde die Diplomarbeit mit mindestens der Note "ausreichend" bewertet, soll sich der Kandidat nicht später als im 7. Semester zu den jeweils vom Prüfungsamt festgesetzten Terminen zur mündlichen Prüfung anmelden. Die Meldung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Bei der Meldung sind vorzulegen:

1. Bescheinigungen über die nach § 12 der Studienordnung erforderlichen Praktika;
2. der Nachweis darüber, daß der Kandidat im Hauptstudium
 - a) Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 80 SWS belegt hat und zwar 24 SWS aus dem Theoriebereich, das heißt je 6 SWS aus jedem der vier Theorie Seminare (vgl. § 12 Abs. 2), 30 SWS aus dem Theorie-Praxisbereich (vgl. § 12 Abs. 3) und 26 SWS wahlweise aus dem Theorie- und/oder Theorie-Praxisbereich;
 - b) die in § 11 Abs. 1 Nr. 2 genannten Studienleistungen erbracht hat.
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob die Aufführung von Schwerpunkten im Zeugnis gemäß § 11 Abs. 4 der Studienordnung gewünscht wird; die notwendigen Nachweise sind beizufügen;
4. eine schriftliche Erklärung zu den Prüfungsgegenständen und Prüfern gemäß § 18 Abs. 2;
5. eine schriftliche Erklärung darüber, ob einer Teilnahme von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung zugestimmt wird.

(3) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn der Kandidat

1. die in Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,
2. die Abschlußprüfung im gleichen Studiengang an einer anderen Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Wird die Zulassung versagt, erteilt das Prüfungsamt auf Vorlage des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung verse-

henen Bescheid. Wird die Zulassung nach Abs. 3 Nr. 1 versagt, gilt die Meldung als nicht erfolgt.

(5) Wird die Zulassung ausgesprochen, legt der Prüfungsausschuß die Prüfungsgegenstände und die Prüfer entsprechend § 18 Abs. 2 fest und bestimmt gemäß § 8 die Prüfungskommission.

(6) Der Prüfungsausschuß erstellt anhand der Zulassungsunterlagen den Prüfungsplan und hängt ihn zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin, spätestens aber 10 Tage vor Beginn der mündlichen Prüfungen im Fachbereich aus. Der Prüfungsplan muß für jeden Kandidaten die folgenden Angaben enthalten:

- die Angabe des Tages und der Uhrzeit der Prüfung,
- die Angabe des Raumes, in dem die Prüfung stattfindet,
- die Angabe der Prüfungsgegenstände und
- die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission.

Der Aushang des Prüfungsplanes gilt als Ladung.

§ 18 Mündliche Prüfung

(1) Prüfungsgegenstände der mündlichen Prüfung sind

1. eines der vier Theorie Seminare (§ 12 Abs. 2);
2. ein Schwerpunkt des Theorie-/Praxisbereichs (§ 12 Abs. 3);
3. wahlweise der Studienbereich der Diplomarbeit oder ein Themenkomplex aus einem der vier Theorie Seminare oder ein Schwerpunkt des Theorie-/Praxisbereichs, wobei ein anderes Theorie Seminar bzw. ein anderer Schwerpunkt als bei Nr. 1 und 2 gewählt werden muß; wählt ein Kandidat den Studienbereich der Diplomarbeit, so ist von deren Fragestellung und Ergebnissen auszugehen; dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, auf die Beurteilung und Benotung seiner Diplomarbeit einzugehen.

(2) Für die mündliche Prüfung nach Abs. 1 Nr. 1 schlägt der Kandidat drei der vier Theorie Seminare und drei Prüfer vor. Für die mündliche Prüfung nach Abs. 1 Nr. 2 schlägt der Kandidat zwei Schwerpunkte und zwei Prüfer vor. Für die mündliche Prüfung nach Abs. 1 Nr. 3 wählt der Kandidat den Prüfungsgegenstand und den Prüfer; dessen Einverständnis ist erforderlich. Der Prüfungsausschuß nimmt die zu S. 1 und 2 erforderlichen Festlegungen vor.

(3) Die mündliche Prüfung wird von den Prüfungskommissionen durchgeführt. Die Prüfungsfragen müssen dem Kandidaten auf Wunsch 40 Minuten vor Beginn der Prüfung mitgeteilt werden. Der Kandidat kann sich dann in dem dafür vorgesehenen Raum auf die Prüfung vorbereiten.

(4) Die Prüfungsdauer beträgt für jeden Prüfungsgegenstand 20 Minuten. Gruppenprüfungen sind zulässig. In diesem Fall beträgt die Prüfungsdauer je Kandidat mindestens 15 Minuten. Die Anzahl der Kandidaten ist auf höchstens 5 beschränkt.

(5) Die Noten für die Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen werden von dem jeweiligen Prüfer unmittelbar nach Abschluß der Prüfung in Abwesenheit des

Kandidaten festgesetzt. Die übrigen Prüfer und der Vorsitzende der Prüfungskommission sind vor der Festsetzung der Note zu hören. Die Noten werden dem Kandidaten unmittelbar nach Abschluß der Beratung bekanntgegeben und begründet.

(6) Gegenstände, Verlauf und Ergebnisse der Prüfung werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission in einem Protokoll festgehalten. Es muß insbesondere enthalten:

- den Namen des Kandidaten,
- den Prüfungstag,
- die Uhrzeit des Beginns und des Endes der Prüfung,
- die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
- die Prüfungsgegenstände und -fragen und
- die Bewertung.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(7) Die mündlichen Prüfungen sind für die Mitglieder und Angehörigen der Fachbereiche Sozialarbeit und Sozialpädagogik nach Maßgabe der vorhandenen Plätze öffentlich. Jeder Kandidat hat das Recht, bei der Meldung zur mündlichen Prüfung eine nichtöffentliche Prüfung zu verlangen. Die Durchführung der Prüfung darf durch Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

2.3 Bewertung

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen; Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|---|---------------------|--|
| 1 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt; |
| 5 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Referent und Korreferent der Diplomarbeit können bei ihrer Einzelbewertung auch Zwischennoten festsetzen. Folgende Zwischennoten sind möglich:

- | | | |
|------|---|------------------|
| "1-" | = | 1,3 |
| "2+" | = | 1,7 |
| "2-" | = | 2,3 |
| "3+" | = | 2,7 und so fort. |

Für die Bildung des arithmetischen Mittels nach § 16 Abs. 2 S. 5 gilt folgendes:

- | | | |
|---|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut; |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend; |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = | nicht ausreichend. |

(3) Auf Antrag wird die Gesamtnote der bestandenen Prüfung gebildet. Sie ist das gewogene arithmetische Mittel der einzelnen Prüfungsnoten. In die Gesamtnote geht die Bewertung der Diplomarbeit mit doppeltem Gewicht, die der einzelnen Teile der mündlichen Prüfung mit einfachem Gewicht ein. Abs. 2 S. 3 gilt entsprechend.

(4) Die Gesamtnote wird in einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen, die vom Leiter des Prüfungsamtes unterschrieben wird. In der Bescheinigung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, die weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

2.4 Verfahrensbestimmungen

§ 20

Bestehen, Nichtbestehen, Nichtbeendigung der Diplomprüfung (Versäumnis, Rücktritt, Täuschung)

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit und alle Teile der mündlichen Prüfung mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind.

(2) Die Diplomarbeit ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird oder als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen des § 15 Abs. 4 entspricht. Die Diplomarbeit gilt als mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat

1. ohne triftige Gründe die für die Diplomarbeit festgesetzte Bearbeitungszeit nicht einhält oder von der Arbeit zurücktritt;
2. eine Täuschungshandlung begangen, insbesondere eine nicht der Wahrheit entsprechende Erklärung nach § 15 Abs. 7 abgegeben hat.

(3) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistung in einem der drei Prüfungsgegenstände mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist. Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat

1. ohne triftige Gründe der mündlichen Prüfung fernbleibt oder nach deren Beginn zurücktritt;
2. das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen versucht hat;
3. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und deshalb von dem Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wurde; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(4) Die für den Rücktritt oder das Fernbleiben nach Abs. 2 und 3 geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; bei Krankheit des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so gilt die jeweilige Prüfungsleistung als noch nicht eingebracht. Im Fall des Abs. 2 S. 2 Nr. 1 fertigt der Kandidat eine neue Diplomarbeit an; der Prüfungsausschuß setzt den Ausgabetermin fest. Im Fall des Abs. 3 S. 2 Nr. 1 wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt; die Prüfungsgegenstände können unter Beachtung von § 18 Abs. 2 neu bestimmt werden; dem Kandidaten ist ausreichend Zeit für eine erneute Vorbereitung zu lassen; bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden angerechnet. Die nach S. 3 und 4 festzusetzenden Termine sind nicht abhängig von den vom Prüfungsamt festgesetzten regulären Prüfungsterminen.

(5) Die Feststellungen und Entscheidungen nach Abs. 2 bis 4 trifft der Prüfungsausschuß; die studentischen Mitglieder

wirken nur mit beratender Stimme mit. Die Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In den Fällen des Abs. 2 S. 1 2. Hlfs., des Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und des Abs. 3 S. 2 Nr. 2 sowie bei Zweifeln an der Triftigkeit der vom Kandidaten für Rücktritt oder Fernbleiben geltend gemachten Gründe hat der Prüfungsausschuß den Kandidaten vor seiner Entscheidung zu hören. Über die Entscheidung erteilt das Prüfungsamt auf Vorlage des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Der Bescheid muß die nach Abs. 4 S. 3 und 4 getroffenen Regelungen aufführen.

§ 21

Wiederholung von Prüfungen

(1) Ein nicht bestandener oder als nicht bestanden geltender Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden. Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Jeder der drei Teile der mündlichen Prüfung kann selbständig wiederholt werden. Das Thema der Diplomarbeit ist neu zu bestimmen, für die mündliche Prüfung gilt § 18 Abs. 1 und 2 entsprechend. Die Wiederholung der Prüfung ist nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses möglich. Wird diese Frist ohne triftige Gründe nicht eingehalten, gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 20 Abs. 4 S. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung des Prüfungsteiles nicht mehr möglich ist. Der Kandidat ist zu exmatrikulieren (§ 40 Abs. 2 Nr. 9 HHG). Auf Antrag erhält er vom Prüfungsamt eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Wird ein Prüfungsteil aufgrund eines erfolgreichen Widerspruches erneut durchgeführt, so gilt § 20 Abs. 4 S. 2-5 entsprechend.

2.5 Zeugnis, Diplom

§ 22

Diplomzeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Diplomzeugnis nach dem als Anlage 3 beigefügten Muster erteilt. Es wird spätestens vier Wochen nach Abschluß der Prüfung vom Fachbereich ausgestellt und muß folgende Angaben enthalten:

1. Thema und Note der Diplomarbeit,
2. Noten der mündlichen Prüfungen, und zwar
 - a) im Theoriebereich,
 - b) im Theorie-/Praxisbereich,
 - c) im Wahlbereich.

Auf Antrag werden Schwerpunkte im Zeugnis aufgeführt (§ 17 Abs. 2 Nr. 3).

(2) Das Diplomzeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Leiter des Prüfungsamtes un

terzeichnet. Als Ausstellungsdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 23 Diplomurkunde

Gleichzeitig mit dem Diplomzeugnis erhält der Absolvent ein Diplom (Anlage 4) mit dem Datum des Diplomzeugnisses ausgehändigt. Es ist mit dem Siegel der Fachhochschule Frankfurt am Main versehen und von dem Rektor und dem Dekan zu unterzeichnen.

3. Abschnitt: Externenprüfung

§ 24 Zuständigkeit und Zweck der Externenprüfung

(1) Am Fachbereich Sozialarbeit können Externenprüfungen nach § 27 FHG abgelegt werden. Sie stehen der Diplomprüfung nach § 14 ff gleich.

(2) Durch die Externenprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat sich auf andere Weise als durch ein Studium an einer Fachhochschule gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches und deren gesellschaftliche Auswirkungen überblickt und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

(3) Für die Durchführung der Externenprüfung ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Prüfungsausschuß (§ 7) zuständig. Er setzt jedes Sommersemester die für die Durchführung der Externenprüfung im folgenden Winter- und Sommersemester relevanten Termine fest und teilt sie dem Prüfungsamt mit.

§ 25 Umfang der Externenprüfung

Die Externenprüfung besteht aus

1. der Grundlagenprüfung in Form einer mündlichen Prüfung in jedem der vier Grundlagenseminare (vgl. § 29);
2. der Diplomarbeit (vgl. § 30)
3. der schriftlichen Prüfung in Form von zwei Klausuren (vgl. § 31) und
4. der mündlichen Prüfung in drei Prüfungsgegenständen (vgl. § 32).

§ 26 Diplomgrad

§ 4 gilt entsprechend.

§ 27 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Externenprüfung kann auf Antrag zugelassen werden, wer sich auf andere Weise als durch ein Studium an einer Fachhochschule des Landes oder an einer staatlich anerkannten Fachhochschule vorbereitet hat und nachweist, daß er

1. das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. eine nach § 35 des Hochschulgesetzes für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums geforderte Zugangsbechtigung besitzt,
3. mindestens fünf Jahre eine dem angestrebten Abschluß förderliche berufliche Tätigkeit abgeleistet hat und
4. seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Arbeitsplatz im Land Hessen oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland hat, in dem hessische Bewerber Externenprüfungen ablegen können.

§ 28 Meldung und Zulassung zur Externenprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung ist jeweils bis zum 01. März bzw. 15. September schriftlich an das Prüfungsamt der Fachhochschule Frankfurt am Main, Nibelungenplatz 1, zu richten. Wird der Meldetermin überschritten, gilt der Antrag als für den nächstfolgenden Prüfungstermin gestellt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdeganges,
2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder öffentlich beglaubigte Fotokopien der für den Nachweis nach § 27 Nr. 2 erforderlichen Zeugnisse,
3. Nachweise über die nach § 27 Nr. 3 geforderte berufliche Tätigkeit,
4. eine Wohnsitz- oder Aufenthaltsbescheinigung oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den Arbeitsplatz des Bewerbers im Zeitpunkt der Antragstellung,
5. Angaben und, soweit vorhanden, Nachweise über die Art der Vorbereitung auf die Externenprüfung,
6. Eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine Abschlußprüfung als Studierender oder als Externer im gleichen Studiengang an einer anderen Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet das Prüfungsamt über die Zulassung des Bewerbers zur Externenprüfung. Vor seiner Entscheidung hat das Prüfungsamt Einvernehmen mit dem Fachbereich darüber herzustellen, ob die Voraussetzungen des § 27 Nr. 3 erfüllt sind. Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(4) Wird die Zulassung ausgesprochen, teilt das Prüfungsamt dies dem Bewerber schriftlich mit und fordert ihn zur Bezahlung der Prüfungsgebühr nach § 38 auf. Zugleich reicht es die Unterlagen an den Fachbereich weiter. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dann dem Bewerber die Prüfungstermine des laufenden Jahres mit und lädt ihn gemäß § 29 Abs. 3 zur Grundlagenprüfung ein, sobald der Bewerber den Nachweis über die Bezahlung der Prüfungsgebühr geführt hat.

§ 29

Grundlagenprüfung

(1) Die Grundlagenprüfung wird als mündliche Prüfung durchgeführt. Sie erstreckt sich auf jedes der vier Grundlagenseminare des Grundstudiums (§ 12 Abs. 1) und bezieht die nach § 27 Nr. 3 nachgewiesene berufliche Praxis ein. Sie dauert für jedes Grundlagenseminar 15 Minuten. Gruppenprüfungen sind möglich. Die Prüfungsdauer pro Kandidat und Grundlagenseminar soll dann 10 Minuten nicht überschreiten. § 18 Abs. 3 S. 3 gilt entsprechend.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Prüfer für die Durchführung der Grundlagenprüfung und bestellt einen von ihnen zum Vorsitzenden. § 8 gilt im übrigen entsprechend.

(3) Die Ladung zur Grundlagenprüfung hat mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

(4) Für die Durchführung der Grundlagenprüfung gilt § 18 Abs. 6 entsprechend. § 18 Abs. 5 gilt mit der Maßgabe, daß die Prüfungsergebnisse nicht benotet, sondern nur mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden.

(5) Die Grundlagenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen vier Grundlagenseminaren mit "bestanden" bewertet wurden.

§ 30

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit und soll zeigen, ob der Kandidat in der Lage ist, in einem vorgegebenen Zeitraum ein praxisbezogenes Thema auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit soll spätestens 14 Tage nach bestandener Grundlagenprüfung zu dem vom Prüfungsausschuß bestimmten Termin ausgegeben werden. Damit beauftragt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen haupt- oder nebenamtlich Lehrenden. Wünsche des Kandidaten sind zu berücksichtigen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Kandidaten den Namen des Referenten schriftlich bekannt. Im übrigen gilt § 15 Abs. 2 entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt das Thema.

(3) Für die Anfertigung und Bewertung der Diplomarbeit gelten § 15 Abs. 3 bis 7 und § 16 entsprechend. Die Frist des § 16 Abs. 3 beträgt vier Wochen.

(4) Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird.

§ 31

Schriftliche Prüfung

(1) Durch die schriftliche Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches zu erkennen vermag und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Fall- und einer Themenklausur von jeweils 5 Stunden Dauer. Der Kandidat wählt aus dem Theoriebereich (§ 12 Abs. 2) je ein Theorie-seminar für die Fall- und die Themenklausur aus. Die Prüfer, die die Klausuraufgaben stellen und bewerten, werden vom Vorsitzenden mit deren Einverständnis ernannt. Für die Bewertung wird jeweils noch ein zweiter Prüfer bestellt. § 16 Abs. 2 S. 4 und 5 gilt entsprechend. Bei der Auswahl der Prüfer ist § 8 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur schriftlichen Prüfung ist eine bestandene Diplomarbeit. Der Kandidat ist spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich zu laden. Die Klausuren sollen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen unter Aufsicht geschrieben werden. Das Ergebnis ist dem Kandidaten spätestens drei Wochen nach dem Prüfungstermin schriftlich bekannt zu geben.

(4) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn beide Klausuren mit mindestens "ausreichend" bewertet werden.

(5) Bei einer Bewertung mit der Note "nicht ausreichend" muß sich der Kandidat einer zusätzlichen mündlichen Prüfung in dem betreffenden Theorie-seminar unterziehen. Die Prüfung wird spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der schriftlichen Prüfung von den beiden Korrektoren der betreffenden Klausuren vorgenommen. Die Ladung des Kandidaten erfolgt zugleich mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Der Erstkorrektor ist Prüfer, der Zweitkorrektor Beisitzer; er führt das Protokoll. Im übrigen gilt § 18 Abs. 4 bis 6 entsprechend. Wird die mündliche Prüfung mit mindestens der Note "ausreichend" bewertet, ist die schriftliche Prüfung bestanden.

§ 32

Mündliche Prüfung

(1) Prüfungsgegenstände der mündlichen Prüfung sind je ein Themenkomplex aus den beiden vom Kandidaten für die Klausuren nicht gewählten Theorie-seminaren und ein Schwerpunkt des Theorie-/Praxisbereiches (§ 12 Abs. 3) nach Wahl des Kandidaten.

(2) Der Kandidat ist mindestens 7 Tage vorher schriftlich vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Tages, der Uhrzeit, des Raumes, der Prüfungsgegenstände und der Zusammensetzung der Prüfungskommission zu laden.

(3) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Prüfungskommission entsprechend § 8.

(4) Für die Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung gilt § 18 Abs. 4 bis 7 entsprechend.

(5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen des Kandidaten in jedem der drei Prüfungsgegenstände mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet werden.

§ 33

Bewertung der in der Externenprüfung erbrachten Prüfungsleistungen; Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 19 Abs. 1 und 2 entsprechend. Für die Bildung der Endnote aus der Note der Klausur und der mündlichen Prüfung im Falle des § 31 Abs. 5 gilt § 19 Abs. 2 S. 3 entsprechend.

(2) Auf Antrag wird die Gesamtnote der bestandenen Prüfung gebildet. Sie ergibt sich aus

1. dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen Prüfung,
2. der Note der Diplomarbeit sowie
3. dem arithmetischen Mittel der Noten der mündlichen Prüfung mit einer Gewichtung im Verhältnis 1:3:2. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 34

Bestehen, Nichtbestehen, Nichtbeendigung der Externenprüfung (Versäumnis, Rücktritt, Täuschung)

(1) Die Externenprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind.

(2) § 20 Abs. 2 bis 5 ist sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß für die schriftliche Prüfung die Bestimmungen für die mündliche Prüfung entsprechend gelten. An die Stelle des Prüfungsausschusses tritt dessen Vorsitzender.

§ 35

Wiederholung der Externenprüfung

§ 21 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß

- die Grundlagenprüfung und die schriftliche Prüfung wie die mündliche Prüfung zu behandeln sind und
- die Externenprüfung innerhalb eines Jahres ab Bestehen der Grundlagenprüfung abgeschlossen sein soll; über begründete Ausnahmen entscheidet das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 36

Diplomzeugnis für Externe

(1) Über die bestandene Externenprüfung wird ein Diplomzeugnis nach dem als Anlage 5 beigefügten Muster erteilt. Es wird spätestens vier Wochen nach Abschluß der Prüfung vom Fachbereich ausgestellt und muß folgende Angaben enthalten:

1. Gegenstände und Ergebnis der Grundlagenprüfung,
2. Thema und Note der Diplomarbeit,
3. Gegenstände und Noten der schriftlichen Prüfung sowie
4. Gegenstände und Noten der mündlichen Prüfung.

(2) Aus dem Diplomzeugnis muß hervorgehen, daß der Zeugnisinhaber die Prüfung als Externer abgelegt hat. Im übrigen gilt § 22 Abs. 2 entsprechend.

§ 37

Diplomurkunde für Externe

Mit dem Diplomzeugnis nach § 36 erhält der Externe ein Diplom nach dem als Anlage 6 beigefügten Muster. § 23 S. 2 gilt entsprechend.

§ 38

Prüfungsgebühr für die Externenprüfung

(1) Für die Durchführung der Externenprüfung wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 600 Deutsche Mark erhoben. Sie ermäßigt sich auf 160 Deutsche Mark, wenn der Kandidat die Grundlagenprüfung nicht besteht oder vor Anfertigung der Diplomarbeit von der Externenprüfung endgültig zurücktritt.

(2) Für die Wiederholung eines ganzen Prüfungsteiles wird jeweils eine zusätzliche Prüfungsgebühr von 150 Deutsche Mark erhoben. Für die Wiederholung lediglich eines Teiles des jeweiligen Prüfungsteiles wird keine zusätzliche Gebühr berechnet.

(3) Die Prüfungsgebühr wird vor Einladung zur Grundlagenprüfung fällig. Bei Wiederholung eines ganzen Prüfungsteiles ist die Zahlung der zusätzlichen Prüfungsgebühr vor Beginn der Durchführung des entsprechenden Prüfungsteiles nachzuweisen.

(4) Die Prüfungsgebühr wird vom Prüfungsamt eingezogen.

4. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 39

Ungültigkeit von Prüfungen; Heilung von Prüfungsmängeln

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung eine Täuschungshandlung begangen und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend § 20 Abs. 2 und 3 für nicht bestanden und/oder die Prüfung ganz oder teilweise für ungültig erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, wird er durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß unter Beachtung der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme begünstigender rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 S. 2 ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(4) Die Berichtigung von Prüfungsnoten oder die Annullierung von Prüfungsleistungen ist dem Betroffenen unverzüglich vom Prüfungsamt schriftlich mit Angabe von Gründen bekanntzugeben. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das Prüfungsamt hat das unrichtige oder zu Unrecht erteilte Zeugnis sowie das zu Unrecht ausgehändigte Diplom unverzüglich einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu erteilen.

(5) Nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum der Ausstellung des Abschlußzeugnisses ist eine Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 S. 2 ausgeschlossen.

§ 40

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsamt zu erheben und schriftlich zu begründen. Das Prüfungsamt fordert den Prüfungsausschuß und eventuell beteiligte Prüfer zur Stellungnahme auf und gibt ihnen Gelegenheit, dem Widerspruch abzuwehren. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erteilt das Prüfungsamt unverzüglich den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und, wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 41

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Hat ein Kandidat die Diplomarbeit oder die mündliche Prüfung ganz oder teilweise nicht bestanden, kann er innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht in seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Beurteilungen und der Prüfungsprotokolle nehmen. Ansonsten ist die Einsichtnahme erst nach Abschluß des Prüfungsverfahrens möglich.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist vor Abschluß der Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen, danach beim Prüfungsamt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beziehungsweise der Leiter des Prüfungsamtes bestimmen Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 42

Übergangsregelung

(1) Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung ihr Studium im Fachbereich Sozialarbeit der Fachhochschule Frankfurt am Main bereits begonnen haben, werden nach den im Zeitpunkt des Beginns ihres Studiums geltenden Prüfungsvorschriften geprüft. Auf schriftlichen Antrag werden sie nach den Vorschriften der vorliegenden Prüfungsordnung geprüft. Über Ausnahmeregelungen im Falle eines Studien- oder Hochschulwechsels entscheidet das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Fachbereich.

(2) Abs. 1 gilt für Externe mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle des Zeitpunktes des Beginns des Studiums der Zeitpunkt der Anmeldung zur Externenprüfung tritt.

§ 43

Diese Prüfungsordnung tritt zu Beginn des auf den Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums folgenden Semesters in Kraft.

- Anlage 1 -

Studienprogramm

Studienbereiche	Grundstudium 1. u. 2. Semester		Hauptstudium 3. bis 7. Semester	
	SWS	Studienleistung	SWS	Studienleistung
Pflicht				
Grundlagenseminare 1-4				
Grundlagenseminar 1	8	1		
Grundlagenseminar 2	8	1		
Grundlagenseminar 3	8	1		
Grundlagenseminar 4	8	1		
Theorieseminare 1-4				
Theorieseminar 1			6	1
Theorieseminar 2			6	1
Theorieseminar 3			6	1
Theorieseminar 4			6	1
Theorie-Praxisveranstaltungen			30	4
Wahlpflicht				
Theorieseminare 1-4 und / oder Theorie-Praxis-Veranstaltungen	8	-	26	2
Summe	40	4	80	10
Angeleitete Praktika *			24	Praktikumsnachweise

Es sind 120 SWS nachzuweisen und 14 Scheine sowie Praktikumsnachweise zu erbringen.

* Die SWS Praktika entsprechen einem Umfang von 4 Monaten bzw. 18 Wochen. Die Praktika sind in der Regel im Hauptstudium abzuleisten.

GRUNDSTUDIENZERTIFIKAT

Frau / Herr

geboren am _____ in _____

hat das Grundstudium im Fachbereich _____

SOZIALARBEIT

ordnungsgemäß und erfolgreich abgeschlossen.

Sie/Er hat in den Grundlagenseminaren (GLS) die erforderlichen Studienleistungen erbracht:

Bewertung

GLS I	- Sozialarbeit -	
GLS II	- Wirtschaft und Gesellschaft -	
GLS III	- Gesellschaft und Persönlichkeit -	
GLS IV	- Recht und Institutionen	

Sie/Er hat gemäß Ausweis im Studienbuch Wahlpflichtveranstaltungen in dem von der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Umfang belegt.

Frankfurt am Main, den _____

Der Leiter des Prüfungsamtes

**Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses**

Bewertung: Bestanden. Noten werden nur auf Antrag erteilt: Sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

DIPLOMZEUGNIS

Herr

geboren am

in

hat im Fachbereich **Sozialarbeit** die Diplomprüfung als

DIPLOM-SOZIALARBEITER (FACHHOCHSCHULE)

abgelegt und dabei folgende Prüfungsleistungen erbracht:

Diplomarbeit

Note:

Thema:

Mündliche Prüfung

Note:

Theoriebereich

Theorie-/Praxisbereich.....

Wahlbereich.....

Er hat im/in folgenden Schwerpunkt/en studiert*):

Frankfurt am Main, den

Der Leiter des Prüfungsamtes

**Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses**

*) Angabe erfolgt nur auf Antrag. Einzelbewertungen: Sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

DIPLOMZEUGNIS

Frau

geboren am

in

hat im Fachbereich **Sozialarbeit** die Diplomprüfung als

DIPLOM-SOZIALARBEITERIN (FACHHOCHSCHULE)

abgelegt und dabei folgende Prüfungsleistungen erbracht:

Diplomarbeit

Note:

Thema:

Mündliche Prüfung

Note:

Theoriebereich

Theorie-/Praxisbereich.....

Wahlbereich.....

Sie hat im/in folgenden Schwerpunkt/en studiert*):

Frankfurt am Main, den

Der Leiter des Prüfungsamtes

**Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses**

*) Angabe erfolgt nur auf Antrag. Einzelbewertungen: Sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

FACHHOCHSCHULE FRANKFURT AM MAIN

(Prägesiegel)

DIPLOM

Die Fachhochschule Frankfurt am Main verleiht

Herrn/Frau

geboren am _____ in _____

auf Grund der am _____

im Fachbereich Sozialarbeit

bestandenen Diplomprüfung den akademischen Grad

DIPLOM-SOZIALARBEITER (FACHHOCHSCHULE)

Dipl.-Sozialarb. (FH)

Frankfurt am Main, den _____

Der Rektor

Der Dekan

FACHHOCHSCHULE FRANKFURT AM MAIN

(Prägesiegel)

DIPLOM

Die Fachhochschule Frankfurt am Main verleiht

Frau

geboren am _____ in _____

auf Grund der am _____

im Fachbereich Sozialarbeit

bestandenen Diplomprüfung den akademischen Grad

DIPLOM-SOZIALARBEITERIN (FACHHOCHSCHULE)

Dipl.-Sozialarb. (FH)

Frankfurt am Main, den _____

Der Rektor

Der Dekan

DIPLOMZEUGNIS

Herr

geboren am

in

hat im Fachbereich **Sozialarbeit** die Externenprüfung als

DIPLOM-SOZIALARBEITER (FACHHOCHSCHULE)

abgelegt und dabei folgende Prüfungsleistungen erbracht:

Grundlagenprüfung

Bewertung:

Grundlagenseminare I : Sozialarbeit

Grundlagenseminare II: Wirtschaft und Gesellschaft

Grundlagenseminare III: Gesellschaft und Persönlichkeit

Grundlagenseminare IV: Recht und Institutionen

Diplomarbeit

Note:

Thema:

Schriftliche Prüfung

Note:

Fallklausur:

Themenklausur:

Mündliche Prüfung

Note:

Theoriebereiche:

Theorie-/Praxisbereich:

Frankfurt am Main, den

Der Leiter des Prüfungsamtes

**Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses**

Einzelbewertungen: Sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend; die Ergebnisse der Grundlagenprüfung werden mit „bestanden“ bewertet

DIPLOMZEUGNIS

Frau

geboren am

in

hat im Fachbereich **Sozialarbeit** die Externenprüfung als

DIPLOM-SOZIALARBEITERIN (FACHHOCHSCHULE)

abgelegt und dabei folgende Prüfungsleistungen erbracht:

Grundlagenprüfung

Bewertung:

Grundlagenseminare I : Sozialarbeit

Grundlagenseminare II: Wirtschaft und Gesellschaft

Grundlagenseminare III: Gesellschaft und Persönlichkeit

Grundlagenseminare IV: Recht und Institutionen

Diplomarbeit

Note:

Thema:

Schriftliche Prüfung

Note:

Fallklausur:

Themenklausur:

Mündliche Prüfung

Note:

Theoriebereiche:

Theorie-/Praxisbereich:

Frankfurt am Main, den

Der Leiter des Prüfungsamtes

**Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses**

Einzelbewertungen: Sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend; die Ergebnisse der Grundlagenprüfung werden mit „bestanden“ bewertet

FACHHOCHSCHULE FRANKFURT AM MAIN

(Prägesiegel)

DIPLOM

Die Fachhochschule Frankfurt am Main verleiht

Herrn/Frau

geboren am _____ in _____

auf Grund der am _____

im Fachbereich Sozialarbeit

bestandenen Diplomprüfung den akademischen Grad

DIPLOM-SOZIALARBEITER (FACHHOCHSCHULE)

Dipl.-Sozialarb. (FH)

Frankfurt am Main, den _____

Der Rektor

Der Dekan

FACHHOCHSCHULE FRANKFURT AM MAIN

(Prägesiegel)

DIPLOM

Die Fachhochschule Frankfurt am Main verleiht

Frau

geboren am _____ in _____

auf Grund der am _____

im Fachbereich Sozialarbeit

bestandenen Diplomprüfung den akademischen Grad

DIPLOM-SOZIALARBEITERIN (FACHHOCHSCHULE)

Dipl.-Sozialarb. (FH)

Frankfurt am Main, den _____

Der Rektor

Der Dekan